

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 69 AL 118/07

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 29.03.2012

A., Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

hat die 69. Kammer des Sozialgerichts Hannover
auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 2012
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E.,
und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

1. Die Bescheide der Beklagten vom 29. Dezember 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Februar 2007 sowie der Änderungsbescheid vom 07. Februar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2007 werden abgeändert.

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe ab dem 04. Dezember 2006 zu gewähren.

3. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

T a t b e s t a n d

Streitig ist zwischen den Beteiligten das Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Alg) im Zeitraum 4. Dezember 2006 bis 11. September 2007.

Der 1959 geborene Kläger meldete sich bei der Beklagten am 4. Dezember 2006 arbeitslos unter gleichzeitiger Beantragung von Alg. Der Kläger hatte zuletzt seit 1978 bei der H. gearbeitet und ist dort mit Aufhebungsvertrag unter Zahlung einer Abfindung i. H. v. 171.720 Euro zum 31. August 2006 ausgeschieden. Er stand sodann vom 1. September bis 15. Oktober 2006 in einem Arbeitsverhältnis bei der Firma I. und daran direkt anschließend vom 16. Oktober bis 30. November 2006 bei der Firma J..

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2006 bewilligte die Beklagte Alg - vorläufig - ab dem 12. September 2007 für 360 Kalendertage nach einem täglichen Bemessungsentgelt von 98,69 Euro i. H. v. 39,42 Euro kalendertäglich. Für den Zeitraum 4. Dezember 2006 bis 11. September 2007 hatte die Beklagte ein Ruhen des Anspruches auf Alg wegen Entlassungsentuschädigung festgestellt. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 1. Februar 2007 zurückgewiesen.

Unter dem 7. Februar 2007 erließ die Beklagte einen Änderungsbescheid, mit dem im Zeitraum 4. bis 5. Dezember 2006 ein Ruhen des Anspruches wegen Urlaubsabgeltung und vom 4. Dezember bis 11. September 2007 ein Ruhen wegen Entlassungsent-

schädigung festgestellt wurde. Die Bewilligung erfolgte dann auch soweit endgültig, als das tägliche Bemessungsentgelt mit 94,50 Euro und der Leistungsbetrag mit 44,76 Euro kalendertäglich mitgeteilt wurde. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2007 zurückgewiesen.

Mit seiner am 1. März 2007 beim Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen die Entscheidung der Beklagten. Er trägt hierzu vor: Wie sich aus der Bescheinigung der K. ergebe, sei er nicht unkündbar gewesen. Das Arbeitsverhältnis hätte ordentliche auch ohne Zahlung einer Abfindung beendet werden können. Im Übrigen sei er auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der L. nicht arbeitslos geworden, sondern er habe ein direktes Anschlussarbeitsverhältnis bei der Firma M. aufnehmen können. Betriebsbedingt sei dieses Arbeitsverhältnis dann aber während der Probezeit arbeitgeberseits zum 15. Oktober 2006 gekündigt worden. Auch das weitere direkt anschließende Arbeitsverhältnis bei der Firma N. sei innerhalb von 6 Wochen gekündigt worden.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 29. Dezember 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Februar 2007 sowie den Änderungsbescheid vom 7. Februar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2007 aufzuheben und ihm Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe ab dem 4. Dezember 2006 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verbleibt bei ihrer Auffassung aus den Bescheiden und den Widerspruchsbescheiden: Der Arbeitgeber habe bescheinigt, dass das Arbeitsverhältnis nur unter Zahlung einer Abfindung kündbar gewesen sei. Im Übrigen sei auch eine Urlaubsabgeltung zu berücksichtigten gewesen.

Außer der Gerichtsakte lagen die Verwaltungsakten der Beklagten (Kundenr.: 271D028535) – den Kläger betreffend - vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akte und Beiakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist auch begründet. Nach Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger Arbeitslosengeld ab dem 4. Dezember 2007 in gesetzlicher Höhe zu.

Gem. § 143a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 (BGBl. I S.378) ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist geendet hätten, wenn der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung (Entlassungsentschädigung) erhalten oder zu beanspruchen hat und das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung dieser Frist beendet worden ist. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist. Bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei

1. zeitlich unbegrenztem Ausschluss eine Kündigungsfrist von 18 Monaten,
2. zeitlich begrenztem Ausschluss oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine fristgebundene Kündigung aus wichtigem Grund die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluss der ordentlichen Kündigungsfrist maßgebend gewesen wäre.

Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Entlassungsschädigung ordentlich gekündigt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2) erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Abs. 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs.

Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Abs. 1 längstens 1 Jahr. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag i. H. v. 60 % der nach Abs. 1 zu berücksichtigen Entlassungsschädigung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Nach Überzeugung des Gerichts ist die Ruhensregelung vorliegend deshalb nicht einschlägig, da der Kläger aus dem maßgeblichen Arbeitsverhältnis keine Abfindung oder Ähnliches erhalten hat und auch kein Verstoß gegen die Kündigungsfrist vorliegt. Maßgeblich ist hier nämlich nicht mehr das Arbeitsverhältnis bei O., sondern es ist das Arbeitsverhältnis gemeint, "in dem der Arbeitnehmer nicht mehr tatsächlich beschäftigt ist" (vgl. Gagel SGB III - Kommentar, § 143 Rd.-Nr. 16). Damit ist aber auf das Arbeitsverhältnis der Firma P. abzustellen, indem der Kläger vom 16. Oktober bis 30. November 2006 beschäftigt war.

Diese Auffassung spiegelt sich auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den grundlegenden Fragen der Sperrzeit wieder, wenn nämlich das BSG ausführt, dass es einem Arbeitnehmer nicht verwehrt werden kann, einen Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen, selbst dann, wenn das anschließende Arbeitsverhältnis nur ein befristetes Arbeitsverhältnis ist (vgl. statt vieler: BSG vom 12.07.2006 - B 11a AL 55/05 R - m.w.N.). Auch eine vom Versicherten beabsichtigte berufliche Um-

orientierung unter Aufgabe einer unbefristeten Beschäftigung darf durch die Arbeitslosenversicherung nicht in einer Weise erschwert werden, dass die Aufnahme einer befristeten Beschäftigung durch das drohende Eingreifen der Sanktion der Sperrzeit praktisch unmöglich gemacht wird. Wäre dem Arbeitnehmer aufgrund der drohenden wirtschaftlichen Folgen einer Sperrzeit nur der Wechsel in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eröffnet, so wäre ihm ein Wechsel in Berufsfelder praktisch verwehrt, in dem befristete Arbeitsverhältnisse die Regel bilden. Hierbei ist im Übrigen anzumerken, dass auch der Wechsel in ein neues unbefristetes Arbeitsverhältnis für den Arbeitnehmer mit erheblichen Risiken verbunden ist, weil zum Beispiel der allgemeine Kündigungsschutz gem. § 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten greift. Im Übrigen wäre durch eine wie auch immer geartete Reaktionsmöglichkeit der Beklagten auf einen beruflichen Änderungswunsch des Arbeitnehmers ein Eingriff in die geschützte Berufswahlfreiheit des Artikels 12 Grundgesetz (GG) gegeben.

Nach Überzeugung des Gerichts sind diese Grundsätze auch auf die Feststellung eines Ruhenszeitraumes anwendbar, denn auch vorliegend war das zunächst geschlossene Arbeitsverhältnis mit der Firma Q. auf unbestimmte Zeit eingegangen. Trotz allem hat der Arbeitgeber während der Probezeit von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht. Da der Kläger auch aus dem Arbeitsverhältnis bei der Firma R. unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers und auch ohne Gewährung einer Abfindungszahlung ausgeschieden ist, ist vorliegend die Ruhensregelung des § 143a SGB III nicht anwendbar.

Die streitgegenständlichen Bescheide sind mithin aufzuheben und dem Kläger Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe ab Antragstellung zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

R.

Richter am Sozialgericht